

Anbietet – verspricht – gewährt

3/7.2 **Anbietet – verspricht – gewährt**

Die drei Begrifflichkeiten muss man sich wie deren Pendants in § 299a StGB auf der Zeitschiene vorstellen:

1. Akt: Anbieten

Anbieten steht am Anfang und **geht vom Bestechenden** aus. Es muss nicht zu einer Vereinbarung kommen. Die Strafbarkeit tritt auch dann ein, wenn das Anbieten erfolglos bleibt, weil sich der Zahnarzt etc. nicht bestechen lassen will. Beim erfolglosen Anbieten reicht ebenso wie beim erfolglosen Fordern – da eine Unrechtsvereinbarung gerade nicht zustande kommt – die auf ihren Abschluss zielende Erklärung (BGH, 27.10.1960 – 2 StR 177/60 –, Rz. 17, 44).

Erklärung
allein reicht

2. Akt: Versprechen

Versprechen liegt **zeitlich danach**. Dem Versprechen muss kein Anbieten vorausgehen, es kann auch ein Fordern durch den Bestechlichen vorausgehen, strafbar für diesen nach § 299a Absatz 1 Nummer 1 StGB.

Anbieten
muss nicht
vorausgehen

Mit der Annahme des Versprechens durch den Bestechlichen kommt die Unrechtsvereinbarung zustande.

3. Akt: Gewähren

Mit dem Gewähren des Vorteils wird auf Seiten des Bestechenden die Unrechtsvereinbarung erfüllt.

Erfüllung der
Unrechtsvereinbarung

Auch bei § 299b StGB gilt, dass jeder **dieser drei Teilakte** (wie auch der reziproken Teilakte des § 299a StGB) **für sich den Straftatbestand erfüllt**.

**Zeitpunkt
irrelevant**

Das ist auch hier besonders bedeutsam, wenn die Unrechtsvereinbarung vor dem 04.06.2016 abgeschlossen wurde, aber die Gegenleistung (z. B. **eine jährliche Rückvergütung des Dentallabors**) nach dem 03.06.2016 erfolgt. Es spielt keine Rolle, dass die Unrechtsvereinbarung zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, zu dem es die §§ 299a und 299b StGB noch nicht gegeben hat. Es reicht aus, wenn der 3. Akt in den Zeitraum ab dem 04.06.2016 fällt (s. BGH, 10.07.2013 – 1 StR 532/12 –, Rz. 36).